

Bis 2.400 Euro keine
Unterscheidung
abhängig Beschäftigte
– Selbstständige

► Gesetzliche Unfallversicherung

Übungsleiter sind als Wie-Beschäftigte versichert

| Nebenberuflich tätige Trainer und Übungsleiter, die nur eine Pauschale nach § 3 Nr. 26 EStG (2.400 pro Jahr) erhalten, sind bei der Verwaltungsbefugnisgenossenschaft (VBG) ausnahmslos als arbeitnehmerähnliche Personen bzw. „Wie-Beschäftigte“ gesetzlich unfallversichert. Darauf hat die VBG in einer aktuellen Broschüre hingewiesen. |

In der 52-seitigen Broschüre (Abruf-Nr. 210808) finden Sie u. a. noch folgende wichtige Informationen:

- Der Versicherungsschutz – d. h. die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses – gilt auch dann, wenn ein Vertrag als freier Mitarbeiter abgeschlossen worden ist. Sind die jährlichen Vergütungen höher als 2.400 Euro, sind die Trainer/Übungsleiter als Beschäftigte versichert. Für den übersteigenden Betrag muss der Verein Versicherungsbeiträge abführen. Anders sieht es aus, wenn die Trainer/Übungsleiter selbstständig (auf Honorarbasis) tätig sind. Selbstständige können aber eine freiwillige Versicherung für Unternehmer bei der VBG abschließen.
- Nicht gesetzlich versichert sind Schiedsrichter, wenn ihre Tätigkeit eine Vereinsmitgliedschaft voraussetzt und durch die Verbandsstatuten bestimmt wird. Die Tätigkeit wird in diesem Fall wesentlich durch das Mitgliedschaftsverhältnis bestimmt. Wie bei anderen einfachen Mitgliedern besteht dann kein Versicherungsschutz.
- Gewählte und beauftragte ehrenamtlich Tätige in gemeinnützigen Organisationen können sich freiwillig bei der VBG versichern. Neben den satzungsmäßigen Organmitgliedern (vor allem dem Vorstand) sind das leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines Projekts ausgeübt werden.

► Sozialversicherung

Blasenkrebs eines Kfz-Mechanikers als Berufskrankheit

| Die Berufsgenossenschaft muss Blasenkrebs eines Kfz-Mechanikers als Berufskrankheit anerkennen. Die Exposition gegenüber dem aromatischen Amin o-Toluidin in Benzin und Motoröl sei ursächlich für die Erkrankung, entschied das LSG Hessen. |

Der 1961 geborene Mann aus dem Hochtaunus-Kreis absolvierte ab 1977 eine Kfz-Mechaniker-Ausbildung und arbeitete anschließend als Kundendienstberater und Kfz-Mechaniker, später auch als Werkstattmeister. Im Alter von 38 Jahren wurde bei ihm ein Blasentumor diagnostiziert. Der Präventionsdienst stellte fest, dass in den Jahren 1964 bis 1994 in Ottokraftstoffen (Normal und Super) Bleiverbindungen eingesetzt wurden, die regelmäßig zur Kennzeichnung den Farbstoff Sudan Rot enthielten. Hierbei handelt es sich um einen Azofarbstoff, aus welchem das aromatische Amin o-Toluidin freigesetzt werden kann. Dieser Gefahrstoff sei, so das LSG, nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis geeignet, beim Menschen bösartige Neubildungen der Harnwege zu verursachen (LSG Hessen, Urteil vom 02.04.2019, Az. L 3 U 48/13, Abruf-Nr. 209750).

LSG Hessen nimmt
Berufsgenossen-
schaft in die Pflicht